

## Haushaltssatzung der Stadt Bargteheide für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 08.12.2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- |                                                                                                         |                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                                                                                  |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf                                                                      | 60.319.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                                                                 | 60.319.200 EUR |
| einem Jahresüberschuss von                                                                              | 0 EUR          |
| einem Jahresfehlbetrag                                                                                  | 0 EUR          |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach<br>§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 0 EUR          |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                                       | 0 EUR          |
| 2. im Finanzplan mit                                                                                    |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 59.920.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen<br>aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 57.224.200 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.917.900 EUR  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 31.792.200 EUR |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |                                                                                              |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR          |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 16.570.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                                                    | 4.500.000 EUR  |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 179,68 Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |       |
|---------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Grundsteuer                                                      |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 370 % |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 370 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Als unerheblich im Sinne von § 82 GO, und damit mit Zustimmung der Bürgermeisterin leistbar, gelten außerdem über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn diese auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen sowie wenn Personalaufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen budgetübergreifend verlagert werden.

### § 5

Die Erträge und Aufwendungen eines Teilplanes werden gem. § 20 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget verbunden. Mit Ausnahme der Kontengruppen ‚50 – Personalaufwendungen‘ und ‚51 – Versorgungsaufwendungen‘ sowie der in der Übersicht über die gebildeten Budgets entsprechend gekennzeichneten Konten sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

Die Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilplanes werden gem. § 20 Abs. 2 GemHVO zu einem Budget verbunden. Die Auszahlungen aller Konten der Kontengruppen ‚07 – Maschinen und technische Anlagen‘ und ‚08 – Betriebs- und Geschäftsausstattung‘ sind gem. § 22 Abs. 3 GemHVO gegenseitig deckungsfähig.

### § 6

Die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 05.02.2024 erteilt.

Bargteheide, den 12.02.2024



Gabriele Hettwer

Bürgermeisterin

